

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (im nachfolgenden „BFG“) am 02. März 2021. Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen in aller Kürze wie folgt Stellung:

1. Wer wir sind

Als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen (bank-) unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV über 300 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen. Im Durchschnitt beschäftigt ein Mitgliedsunternehmen rund 10 Mitarbeiter und betreut ein Kundenvolumen von ca. 300 Millionen EUR. Daneben bestehen (noch) einige kleinere Institute mit rund 5 Mitarbeitern, aber auch (einige wenige) große Institute mit rund 120 Mitarbeitern und mehreren Milliarden als betreutes Volumen. Nach unserer Auffassung sind unsere Mitglieder von dem geplanten Gesetz betroffen, weil sie Bankdienstleistungen für Verbraucher im Sinne des BFG anbieten. Nach § 2 Nr. 24 wird darunter nämlich auch die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Verbraucher verstanden, wie die Anlagevermittlung, Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung.

2. Diskrepanz zwischen den Gesetzen

Grundsätzlich **begrüßen wir** das Vorgehen, ein eigenes Gesetz für einen besseren und einfacheren Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Wir haben in der Vergangenheit bereits im Rahmen vieler Stellungnahmen und Gesprächen mit dem Gesetzgeber als auch der Aufsicht immer wieder betont, dass die Komplexität des aktuellen Regulierungsrahmen für die Finanzbranche insbesondere auch gegenüber Kunden unbedingt abzubauen ist. Verordnungen und Richtlinien auf europäischer Ebene wie die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), konkretisierende Durchführungsverordnungen und technische Regulierungsstandards, nationale Vorgaben und Richtlinien der Aufsicht haben zu dieser Komplexität geführt.

Damit einher geht eine immense Zunahme von Informationen, die Kunden aufgrund der regulatorischen Vorgaben übermittelt werden müssen und damit das Ziel der Regelungen geradezu ins Gegenteil wenden. Die komplexen und umfangreichen Informationen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen führen zu einer „**Über-Information**“ der Kunden und gleichzeitig auch zu einer **Überforderung der Kunden**.

Aufgrund dieser Entwicklung haben wir **erhebliche Bedenken** wie Dienstleistungserbringer bei der Art und Weise, Bereitstellung und Zugänglichmachung von Informationen gleichzeitig den regulatorischen Anforderungen nach MiFID II etc. als auch den Barrierefreiheitsanforderungen nach dem BFG gerecht werden können. Nach unserer Erfahrung sind die finanzaufsichtlichen Themen bzw. zugehörige Regulatorik inhaltlich so komplex und umfangreich, so dass die geforderte einfache und verständliche Darstellung von In-formationen, wie mit diesem Gesetzesentwurf geplant, nicht mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen an den Umfang und Darstellung von Informationen im Einklang steht und deshalb nur in seltenen Fällen gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen